

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung – der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 28.10.1987 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.1989

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie des § 38 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Stadtrat folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

***§ 1**

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Stadt Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten – Verwaltungsgebührensatzung – der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 29.10.1976 in der Fassung vom 04.05.1983 außer Kraft.

* Die Änderungssatzung vom 25.09.1989 tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
Anwendungsbereich		
Die lfd. Nr. 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		
1. Akteneinsicht		
11.1	Einsichtnahme in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
1.1.1	bei der Behörde je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand
1.1.2	durch Versendung einer Akte	7,67 bis 51,13
Anmerkungen zu lfd. Nr. 1.1:		
1. Diese Amtshandlungen sind in Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung gebührenfrei.		
2. Die Einsichtnahme in das Wasserbuch und diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, ist gebührenfrei.		
2. Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen		
2.1	Fertigung von Abschriften oder Auszügen aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken bei der Behörde je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand
2.2	Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist	25 v. H. der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr
2.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches), für jede angefangene Seite	0,51 bis 2,05
2.4	Zweitstücke (Duplikate) von verloren gegangenen Lohnsteuerkarten	5,11
2.5	Durchschriften, je angefangene Seite, ausgenommen die Durchschriften eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält	0,26

2.6	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.6.1	Fotokopien und Lichtpausen	
2.6.1.1	DIN A4 und DIN A5 je Seite	0,08 bis 0,15
2.6.1.2	DIN A3 je Seite	0,10 bis 0,18
2.6.1.3	bei größeren Formaten	bis zu 102,26
2.6.2	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage	
2.6.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 bis 0,26
2.6.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	0,05 bis 0,15
2.6.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	0,05 bis 0,10
2.6.2.4	bis zu 500 Stück je Seite	0,03 bis 0,10
2.6.2.5	über 500 Stück je Seite	0,03 bis 0,08
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 2:	
	1. Im Falle der lfd. Nr. 2.2 ist die Gebühr nach lfd. Nr. 3.1.2 zusätzlich zu erheben.	
	2. Die entstandenen Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge einschließlich Durchschriften, Duplikate und Fotokopien werden in den Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung als Auslagen erhoben.	
3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern	2,05
3.1.2	von Abschriften, Fotokopien, Lichtpausen usw.	
3.1.2.1	für die erste Seite	1,02 bis 3,07
3.1.2.2	für jede weitere Seite	0,51 bis 3,07
3.2	Bescheinigungen aller Art	2,56 bis 102,26
3.3	Zeugnisse	2,05 bis 20,45
3.4	Aufnahme von Anträgen und Niederschriften je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand

Anmerkungen zu lfd. Nr. 3:

1. Arbeits- und Dienstleistungen einschließlich der Bescheinigungen zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen,
2. Besuch der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Hochschulen einschließlich der Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studentinnen und Studenten,
3. Beglaubigungen von Zeugnisabschriften und -fotokopien ab dem vierten Exemplar für Schulabgängerinnen und Schulabgänger allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, wenn die Beglaubigungen für Bewerbungszwecke (Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse) benötigt werden,
4. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
5. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Kriegsopterfürsorge,
6. Nachweise der Bedürftigkeit,
7. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

4. Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen

4.1	Sachverständige Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger	25,56 bis 255,65
4.2	Private Berufe Zulassung oder Vereidigung für private Berufe	10,23 bis 255,65
4.3	Sonstige Anerkennungen und Zulassungen	10,23 bis 511,29

5. Sonstige Amtshandlungen

5.1	Schriftliche Auskünfte in besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlichen Angelegenheiten bei einer erforderlichen Bearbeitungszeit	
5.1.1	von bis zu einer Stunde	10,23 bis 61,36
5.1.2	von mehr als einer Stunde je weiterer angefangene Arbeitsviertelstunde	2,56 bis 15,34

Anmerkung zu lfd. Nr. 5.1:

Auskünfte, die aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Angelegenheit erteilt werden, sind gebührenfrei.